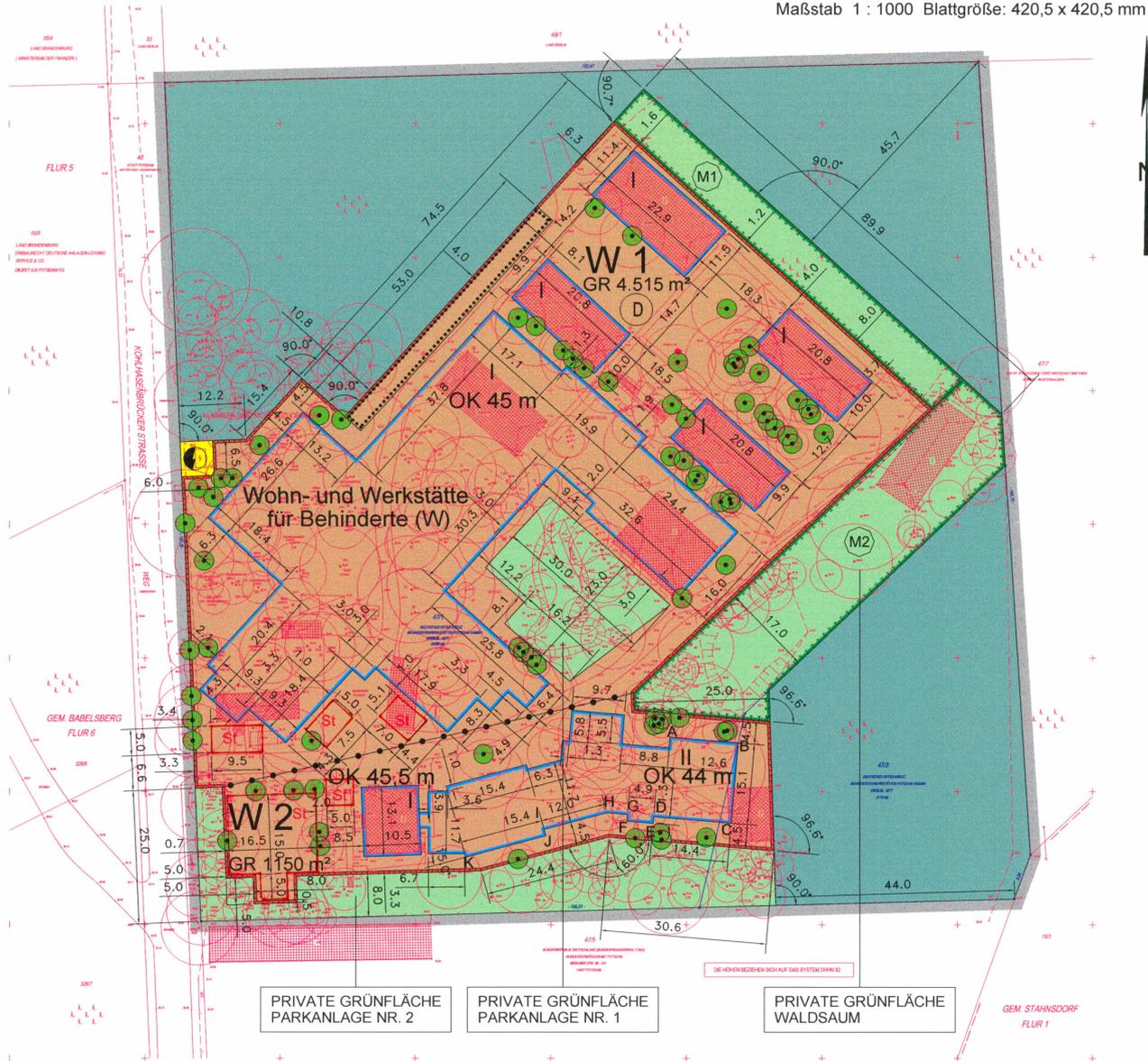


TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 500 Blattgröße: 841 x 841 mm
Maßstab 1 : 1000 Blattgröße: 420,5 x 420,5 mm



LEGENDE DER PLANGRUNDLAGE

Vermessung vom Oktober 2000
im räumlichen Geltungsbereich liegende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnr. und Grenzmaßen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- W** Baugebiet für die Wohn- und Werkstätte für Behinderte (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GR 100 m²** Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - OK** Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß Oberkante über DHHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Verorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche bzw. private Grünflächen
- Zweckbestimmung in Planzeichnung festgesetzt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für d. Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- St** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 BauNVO)
- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 9 BauGB)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 liegt vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Parforceheide". Für das Vorhaben zur Errichtung einer Wohn- und Werkstätte für Behinderte ist mit Bescheid Nr. LSG-02/101 vom 06.12.2001 der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) die Befreiung von den Verboten und Geboten gemäß § 22 (3) BbgNatSchG in Verbindung mit der Verordnung über das LSG "Parforceheide" erteilt worden.

ZEICHENERKLÄRUNG / PLANGRUNDLAGE

△ ● ○	Sodkt., Festpunkte	■	Betonsteinfleger
NSG LSG	Naturschutzgeb., Landschaftsschutzgeb.	■	Strahlenbeton
—	Freistehende Mauer	■	Betonplatten
—	Stützmauer	■	Schlecke
—	Zaun	■	Kupferblechpflaster
—	Hecke	■	Tierbord Hochbord
—	Nutzungsgrenze	■	Strabenhöhe
—	Pfeiler, Säule, Stütze	■	Masten f. Oberleitung
—	Rinne	■	Halbteillenschilf
—	Hausdurchfahrt	■	Innenbel., nicht innenbel.
—	Schornstein freisteh.	■	Wegweiser
—	Signatur u. Maßstab	■	Strabenschild
—	Denkmal	■	Angel
—	Turm freistehend	■	Hinweisschild
—	Schild f. Werbung	■	Kilometerstein
—	Zapfstelle f. Kraftst.	■	Fahrscheinautomat
—	Anschlagskappe	■	Schranke
—	Uhr	■	Schacht
—	Holzengeländer	■	Schacht
—	Schulzplanke	■	Schacht
—	Fahnenmast ortsfest	■	Holzrost Stahlrohrmast
—	Freist. Stein, Pflaster	■	Stahlrohrmast
—	Ferropole	■	Nasten unterschiedl. Bauart
—	Rohebrücke	■	Schaltkasten für Elek. o. Telek.
—	Pflastergrenzen	■	Steuersäule für Lichtanlagen
—	Schutter, Schutterdecke	■	Schieber f. Gas, Abwasser
—	Stimm-, Blumlein-Belag	■	2x Wasser
—	Findlingspflaster	■	Heckstein, Hinweissäule
—	Gruppplaster	■	Tankbehälter
—	Kleinplaster	■	Transformatorstation
—	Mosaikpflaster	■	Diwand z. B. Holz, Weide, Baiden, Rippen
—	Lampen auf Masten	■	Abbauland z. B. Torfgewinnung
—	Feuerwehrtaste, Taster	■	Umland z. B. Schutt-, Geröllhalden usw.
—	Unfallmelde, Polizeimeld.	■	Nasse Stelle o. Sumpf
—	desgl. am Gebäude	■	Sport- und Erholungsfläche
—	Funkmast	■	Einzelgrab
—	Sirene	■	Mechanischer Laubbau
—	Lausprecherwelle	■	Mechanischer Nadelbaum
—	Gasregler	■	Laubbau
—	Gaswassertopf	■	Nadelbaum
—	Oberflurhydrant	■	Sport- u. Spielplatz
—	Unterflurhydrant	■	Quelle
—	Springbrunnen, öffentl.	■	Wehr
—	Brunnen, öffentl.	■	Wasserspiegel
—	Pumpe, öffentl.	■	Uferbefestigungen
—	Gewässersperre	■	Böschung
—	Zapfstelle	■	Grabenböschung
—	Strabenschild	■	Damm
—	Ablauf (Gully)	■	Gebäudebaustoff
—	Abfahrtsrinne	■	Beton
—	Grünland (Landwirtschaftl.)	■	Fachwerk
—	Gartenland	■	Holz
—	Wald laubw.	■	Kunststoff
—	Wald Nadelw.	■	Naturstein Stabstein
—	Kahlschlag	■	Ziegel

ÜBERSICHTSKARTE M 1 : 10 000 (M 1 : 20 000)
Quelle: Topographische Stadtkarte M 1 : 10 000
Potsdam Blatt 4, Landesvermessungsamt Brandenburg
2. Auflage 1996



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- Im Baugebiet W 1 ist eine Werkstätte für Behinderte zulässig. In Verbindung mit dieser Werkstätte sind Geschäfts- und Büroräume, Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im Baugebiet W 2 ist eine Wohnstätte für Behinderte zulässig. In Verbindung mit dieser Wohnstätte sind Geschäfts- und Büroräume, Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Bauteilen wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, bis 0,5 m, ein Vortreten von Lärmschutzwänden bis 2,0 m sowie ein Vortreten von nichtunterkellerten Terrassen bis 3,0 m zulässig. Werden weitere Überschreitungen aus denkmalrechtlichen Gründen notwendig, sind diese zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Im Baugebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze, sofern sie überdacht und / oder ganz oder teilweise umschlossen sind (Carports) und Garagen unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

- Im Baugebiet W 2 dürfen Wohngebäude nicht mehr als 32 Wohnungen für Behinderte haben. Zusätzlich sind 2 Wohnungen für Aufsichtspersonen und Bereitschaftspersonen ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Wohnstätte für Behinderte gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Wohnungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf

- Im Baugebiet W 2 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die für die Personengruppen geistig und/oder körperlich behinderter Menschen bestimmt sind. Wohnungen für Aufsichtspersonen und Bereitschaftspersonen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Wohnstätte für Behinderte gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft

- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen M 1 und M 2) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der vorhandene, standortgerechte Baumbestand gemäß Pflanzliste ist zu erhalten. Die Flächen sind wie folgt anzulegen:
Die Fläche für Maßnahmen M 1 ist als Waldbaumbestand zu sichern und zu entwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang durch Arten der Pflanzliste zu ersetzen.
Die Fläche für Maßnahmen M 2 ist als Waldsaumbereich zu entwickeln. Vorhandene Gebäude und Versiegelungen sind zu entfernen. Die Fläche ist als Wiesenbereich zu entwickeln, der vorhandene, standortgerechte Baumbestand ist zu erhalten. Für Neupflanzungen sind ausschließlich Bäume der Pflanzliste zu verwenden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB

Immissionsschutz

- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen im Baugebiet W 2 Außenbauteile von Wohngebäuden ein erforderliches, resultierendes Schalldämm-Maß von 38 dB aufweisen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Im Baugebiet W 2 müssen Schlafräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Im Baugebiet W 2 müssen an den Fassadenabschnitten A-B und C-D-E-F-G-H-I-J-K die östlichen Seitenbegrenzungen der Terrassen zum Schutz vor Verkehrslärm mit einer Lärmschutzwand in einer Höhe und einer Länge von jeweils 2 m rechtwinklig zur Außenwand errichtet werden. Jeweils in einer Länge von höchstens einem Meter können die Lärmschutzwände umklappbar oder einschiebbar ausgeführt sein. Diese Lärmschutzwände haben einen Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,8$ zu gewährleisten. Eine schallabsorbierende Oberflächengestaltung entwirft sich an den Flächen, die nicht zu Türen oder Fenstern von Wohn- und Schlafräumen hinweisen. Die Wände dürfen keine Öffnungen oder Spalten aufweisen und müssen eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² besitzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Anpflanzen von und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

- Innerhalb der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Die vorhandenen Bäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für Nachpflanzungen sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB
- Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 des Baugesetzbuches zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Stammumfang von mindestens von 18/20 cm anrechenbar. Sträucher müssen eine Mindesthöhe von 80 cm Höhe aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB
- Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind als Wiesenflächen anzulegen. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste zu ersetzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB
- Pflanzliste

BÄUME	STRÄUCHER		
Betula pendula	Sandbirke	Crataegus monogyna	Eingriffelig, Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Prunus cerasus	Sauerkirsche	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Prunus domestica	Pflaume	Rosa rubiginosa	Weiß-Rose
Quercus petraea	Traubeneiche	Rosa tomentosa	Filz-Rose
Quercus robur	Stieleiche	Rubus caesius	Kratzbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere	Rubus idaeus	Himbeere
		Salix caprea	Salweide
		Sorbus aucuparia	Nordisch Eberesche
		Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 1a BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschrift)

- Die Errichtung von Flachdächern ist unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind bauliche Anlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung unmittelbar an den Nachbargrenzen und ohne Abstansflächen zu diesen zulässig sind. Es sind nur mehrflächige Dächer mit einer Neigung von mindestens 6° und höchstens 50° auszubilden. Davon ausgenommen sind Dachneigungen von verbindenden untergeordneten Gebäudeteilen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 BbgBO

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)

Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBGD) vom 10. Juni 1998 (GVBl. I S. 126)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 01. Juni 1994 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785/2798)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juni 1991 (GVBl. 1991 S. 311; GVBl. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140)

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 Wohn- und Werkstätte für Behinderte Kohlhasenbrücker Straße

Vorhabenträger: DRK Behindertenwerkstätten Potsdam gGmbH

VERFAHRENSVERMERKE

1. KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den 07.10.02
Hersteller der Planunterlagen

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 13.09.2000 die Einleitung des Verfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 30.11.2000 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 09.01.03
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

3. ANFRAGE NACH DEN ZIELEN DER RAUMORDNUNG
Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 Landesplanungsvertrag erfolgt.

Potsdam, den 05.12.02
Leiter des Fachbereiches Stadtplanung und Bauordnung

4. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 12 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 08.12.2000 bis 22.12.2000 stattgefunden.

Potsdam, den 04.02.02
Leiter des Bereiches Verbindliche Bauleitplanung

5. TRÄGERBETEILIGUNG
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 12 i. V. m. § 4 BauGB an der Planung beteiligt.

Potsdam, den 09.12.02
Leiter des Bereiches Verbindliche Bauleitplanung

6. BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 17.09.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.10.2001 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 09.01.01
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

7. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 11.10.2001 bis 13.11.2001 stattgefunden.

Potsdam, den 04.12.02
Leiter des Bereiches Verbindliche Bauleitplanung

8. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.09.03 die Abwägung der vorgebrachten Anregungen geprüft und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Potsdam, den 08.09.03
Oberbürgermeister

Potsdam, den 08.09.03
Voritzende der Stadtverordnetenversammlung

9. ANZEIGEVERFAHREN
Dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist mit Schreiben vom 08.07.03 der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Anzeige gebracht worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Potsdam, den 22.08.03
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

10. BEITRITTSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.09.03 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben aus dem Anzeigeverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Potsdam, den 08.09.03
Oberbürgermeister

Potsdam, den 08.09.03
Voritzende der Stadtverordnetenversammlung

11. BESTÄTIGUNG DER MASSGABENERFÜLLUNG
Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hat mit Schreiben vom 08.07.03 die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Potsdam, den 22.08.03
Leiter des Fachbereiches Stadtplanung und Bauordnung

12. AUSFERTIGUNG
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Potsdam, den 22.08.03
Oberbürgermeister

13. BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.09.03 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erföschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 08.09.03
Oberbürgermeister